

OGH 28.10.2015, 9 ObA 110/15i: KÄ¼ndigung eines ArbeitsverhÄ¼ltnisses Ä¼ber WhatsApp erfÄ¼llt nicht das kollektivvertraglich normierte Schriftformgebot

Description

Date Created

02.12.2015

Meta Fields

Inhalt : Die im gegenständlichen Fall beklagte Arbeitgeberin, eine ZahnÄ¼rztin, verfasste ein KÄ¼ndigungsschreiben an die bei ihr beschÄ¼ftigte Zahnarztangestellte und setzte Stempel und Unterschrift darunter. Sie Ä¼bermittelte dieses KÄ¼ndigungsschreiben einerseits per Post; andererseits fotografierte sie das Schreiben und Ä¼bermittelte es im Wege der Smartphone Anwendung WhatsApp am 31.10.2014 an ihre Angestellte. Das per Post Ä¼bermittelte KÄ¼ndigungsschreiben ging der Angestellten am 4.11.2014 zu. Unter Berufung auf den auf dieses DienstverhÄ¼ltnis anwendbaren Kollektivvertrag fÄ¼r die Zahnarztangestellten Ä¼sterreichs brachte die Angestellte vor, dass die via WhatsApp Ä¼bermittelte Fotografie des KÄ¼ndigungsschreibens das im Kollektivvertrag bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der KÄ¼ndigung normierte Formerfordernis der Schriftlichkeit nicht erfÄ¼lle und begehrte eine KÄ¼ndigungsentschÄ¼digung bis zum 31.1.2015. Dabei stÄ¼tzte sie sich auf die zweimonatige KÄ¼ndigungsfrist zum Monatsletzten, welche aufgrund der postalischen Zustellung des KÄ¼ndigungsschreibens am 4.11.2014 erst mit Ende JÄ¼nner 2015 abgelaufen wÄ¼re. Das Erstgericht gab der Klage statt; das Berufungsgericht war aber der Ansicht, dass dem Schriftformerfordernis durch das via Whatsapp Ä¼bermittelte Foto des KÄ¼ndigungsschreibens GenÄ¼ge getan wurde und wies das Begehren auf KÄ¼ndigungsentschÄ¼digung hinsichtlich des den 31.12.2014 Ä¼bersteigenden Zeitraumes ab. Entgegen der Beurteilung des Berufungsgerichts gab der OGH auch dem restlichen Klagebegehren statt. Er fÄ¼hrte dazu aus, dass neben dem allgemeinen Zweck der Schriftform, nÄ¼mlich dem SchriftstÄ¼ck den Inhalt der ErklÄ¼rung und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlÄ¼ssig entnehmen zu kÄ¼nnen, in jedem Einzelfall auch zu prÄ¼fen sei, ob das Schriftformgebot auch dann eingehalten ist, wenn das eigenhÄ¼ndig unterschriebene SchriftstÄ¼ck bloÄ¼ unter Einsatz elektronischer Medien Ä¼bermittelt wird. Diese EinzelfallprÄ¼fung ergibt, dass bei einem ein ArbeitsverhÄ¼ltnis beendendes SchriftstÄ¼ck der Zweck der Schriftlichkeit besonders stark ausgeprÄ¼gt ist: Einerseits soll das SchriftstÄ¼ck beim EmpfÄ¼nger verbleiben kÄ¼nnen, um diesem eine Ä¼berprÄ¼fung desselben zu ermÄ¼glichen; andererseits kommt der Schriftform einer KÄ¼ndigung eine wichtige Beweisfunktion zu. Ein lediglich Ä¼ber WhatsApp Ä¼bermitteltes Foto eines KÄ¼ndigungsschreibens erfÄ¼llt diese Zwecke aber schon deshalb nicht, weil es der EmpfÄ¼nger ohne weitere Ausstattung und technisches Wissen nicht ausdrucken kann. Ohne Ausdruck des SchriftstÄ¼cks bzw. ohne einfache Bewerkstelligung eines Ausdrucks ist aber auch nicht gewÄ¼hrleistet, dass der EmpfÄ¼nger allein aus dem auf dem Smartphone ersichtlichen Foto â?? welches wiederum von QualitÄ¼t und GrÄ¼Ùe des Displays abhÄ¼ngt â?? den Inhalt der ErklÄ¼rung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlÄ¼ssig entnehmen kann. Die Ä¼bermittlung eines Fotos des unterfertigten KÄ¼ndigungsschreibens via WhatsApp wird dem kollektivvertraglich normierten Schriftformgebot fÄ¼r KÄ¼ndigungen daher nicht gerecht.